

Pferdewärter

Autor(en): **Zwicky, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **72=92 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

doch ganz genau, daß die Formel vom allgemeinen Frieden durch die Abrüstung eine Fabel für kleine Kinder ist. Der Völkerbund wird niemals alle Kriege verhindern; denn die Großmächte werden seine Urteilssprüche nur annehmen, wenn sie nicht gegen ihre Interessen gehen. Die Türkei, als sie den Schiedsspruch über Mossul verwarf, hat nichts Anderes getan, als sich auf den Standpunkt der Großmächte gestellt.

Die Beratungen über das Militärbudget in den eidgenössischen Räten hat unsere ganze freudige Zuversicht geknickt. Muß man nicht an der Zukunft zweifeln, wenn selbst die, deren Grundsätze noch gestern die festesten Stützen des Landes waren, sich heute in vorderster Linie gegen die alte Mauer stemmen und sie umzuwerfen versuchen?

Ist das Jahr 1914 schon versunken in der Nacht der Vergessenheit, und wo seid ihr, meine schlichten katholischen Soldaten von 1918, die ich sterben sah mit dem Leuchten des Opfertodes im brechenden Auge?

Pferdewärter.

Von Oberst *Th. Zwicky*, ehemaliger Kreisinstruktor der 3. Division, Luzern.

Laut Bund No. 35 dieses Jahres wurde unlängst von einem Divisionsgericht ein *16jähriger Jüngling (Ausländer)*, welcher als Pferdewärter eines Offiziers angestellt war, wegen Gelddiebstahl aus Koffern anderer Pferdewärter verurteilt — gleichzeitig jedoch zur Begnadigung empfohlen, unter Begründung, daß er *schlecht bezahlt* gewesen sei.

In den „Kompetenzen“ ist die *Pferdewartungsentschädigung pro Pferd und Tag auf 4 Franken* festgesetzt. Dabei bieten sich folgende Fälle:

a) Der Offizier hat Berechtigung zu *zwei* Pferden, erhält somit pro Tag 8 Franken Wartungsgeld, für welchen Betrag er *einen eigenen* Pferdewärter gerade noch anstellen kann — in der Regel muß er noch drauflegen.

b) Der Offizier hat nur Berechtigung auf *ein* Pferd; es ist ihm aber die Möglichkeit geboten, mit Kameraden (*zu Zweit oder Dritt*) im gleichen Kurse und auf demselben Waffenplatze *gemeinsam* einen Pferdewärter zu halten. Sind mehrere solche Pferdewärter derart angestellt, so entsteht Neid und Eifersucht darob, wer mehr Pferde besorgen — also auch mehr verdienen kann, welche oft zu Streitigkeiten und Tätlichkeiten, gelegentlich bis zu Totschlagsversuchen, führten.

c) Befindet sich der nur zu *einem* Pferde berechnete Offizier *allein* oder ohne die Möglichkeit, mit Kameraden zusammen einen

Pferdewärter zu halten, so kann er mit der Wartungsgebühr von 4 Franken nicht auskommen.

Gewiß soll der Offizier an der Pferdewartungsentschädigung nichts profitieren, aber ebensowenig soll ihm zugemutet werden, dafür aus eigener Tasche zuzulegen.

Daß als Pferdewärter und Putzer keine Ausländer angestellt werden dürften, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Während des Aktivdienstes wurde vom Armeekommando eine solche Verfügung erlassen, welche auch für den Friedensdienst Gültigkeit haben sollte.

Ebenso selbstverständlich erscheint, daß als Pferdewärter keine Leute unter dem militärpflichtigen Alter Verwendung finden sollten — also jeder Pferdewärter sollte sein Dienstbüchlein als Soldat oder Hilfsdienstpflichtiger vorweisen können.

Während auf die Instruktionsoffiziere der Kavallerie und Artillerie der Fall a zutrifft, so befinden sich diejenigen der Infanterie, der Genie-, Sanitäts- und Verwaltungstruppen im Falle b beziehungsweise c.

Hier besteht wohl die *rationelle Lösung* darin, daß vom Bunde aus Pferdewärter gestellt werden (von Regie oder Remontendepot). Damit würden alle erwähnten *Unzukömmlichkeiten vermieden* und zugleich eine *sichere Garantie und Kontrolle für richtige Pferdepflege* geboten.

Schon seit 20 Jahren wurde dies angestrebt, leider vergeblich, Es ist zu hoffen, daß der bedauerliche Vorfall nun doch zur richtigen Lösung führt.

Zur Organisation des Inf.-Zuges.

Von Walter Höhn, Korp. Sch. Kp. I/5, Zürich.

Die heute in J. R. S. und W. K. gebräuchlichen Organisationen der Füs.- und Schützenzüge sind in keinem Reglement niedergelegt. Meist werden die Züge vor jeder Uebung je nach der Zahl der verfügbaren U. Of. oder nach dem taktischen Auftrag neu organisiert.

Gewiß wäre es zu begrüßen, wenn hier bald einmal eine neue Vorschrift Klarheit und Einheit brächte. Ich möchte zwar behaupten, daß gerade dieses Arbeiten ohne Reglement für die taktische Führer-erziehung von Vorteil ist. Die Gefahr, daß wir einem Schema huldigen, ist vermindert.

Wenn wir an die Frage der Organisation des Zuges herantreten, so befassen wir uns zuerst mit seinen *Kampfelementen*. Diese sind:

1. Das *Stoßelement*.
2. Der *Feuerschutz*.
3. Die *Stoßreserve*.

Wir haben *drei Elemente*. Deshalb scheint mir auch die Lösung in einer *Dreiteilung* zu liegen. Die bei uns am meisten be-